Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN Herrn Robeck Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – DS 2429/21 - Vergnügungssteuer öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche jährlichen Einnahmen fallen unter den Steuergegenstand "Tanzveranstaltungen gewerblicher Art"?

Mit Verweis auf § 2 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt sind die Eintrittsgelder für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 zu besteuern und unter dem Steuergegenstand "Tanzveranstaltungen gewerbliche Art" datentechnisch zu erfassen.

Aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie und der damit verbundenen mehrfachen gewerberechtlichen Einschränkungen für Veranstalter und zeitlich begrenzten Schließungen von Diskotheken, Clubs und anderen Veranstaltungsorten konnten im Haushaltsjahr 2020 und auch 2021 nur sehr geringe Einnahmen aus dieser Steuer erzielt werden.

2. Wie teilen sich die Einnahmen aus Frage 1 auf Clubs und Diskotheken auf?

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt unterscheidet bei der Besteuerung nicht zwischen Clubs und Diskotheken, so dass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

Steuerpflichtiger ist der Unternehmer/der Veranstalter, der die Tanzveranstaltung gewerblicher Art durchführt, dabei kommt es aber nicht darauf an, in welcher Örtlichkeit (hier Diskothekoder Club) die Veranstaltung durchgeführt wurde.

3. Wie könnte eine finanzielle Förderung der Clubkultur anstelle der Senkung der VgnSt ausgestaltet werden (Erstattung Karten, Förderung Programmentwicklung/Personal, Veranstaltungspauschale)?

Grundsätzlich stellt die Förderungen von Dritten eine rein freiwillige Aufgabe dar, die an bestimmte rechtliche und finanzielle Prämissen und

Seite 1 von 2

Voraussetzungen geknüpft sind, die hiernicht gegeben sind.

Das Betreiben eines Clubs ist eine persönliche Entscheidung des Betreibers selbst, welches zur Bereicherung der Kulturszene einer Stadt beitragen kann.

Darüber hinaus ergeben sich keine verpflichtenden Aufgaben der Kommune, das private Betreiben dieser Einrichtungen zu unterstützen bzw. zu finanzieren.

Mit Hinweis auf §3 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt unterliegen eine Vielzahl von Veranstaltungen, die auch in Clubs durchgeführt werden, bereits jetzt schon nicht der Besteuerung, z.B. Buchlesungen, Veranstaltungen, die sozialen, berufsständischen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung neben den Überbrückungshilfen I-III, Überbrückungshilfe Plus, Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus auch ein Konjunkturprogramm für den Kultur- und Medienbereich unter dem Titel "Neustart Kultur" gestartet hat und damit unterstützen will, den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur dauerhaft zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein